

für beantragte Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Befähigungszeugnissen werden auf der Grundlage der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (BinSchKostV) vom 21. Dezember 2001 (BGBL 2001 Teil I Nr. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung nachfolgend aufgeführte Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Mein Zeichen

I . Gebühren It. Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs.2 BinSchKostV)

Lfd. Nr. Gegenstand

.

Gebühr

Telefon Telefax

Somit sind insgesamt zu zahlen:

Die Kosten sind auf das folgende Konto einzuzahlen:

Zentrale Telefax

Fälligkeitsdatum Verwendungszweck IBAN

BIC

Bitte benutzen Sie den beigefügten Zahlschein. Sollten Sie einen anderen Überweisungsträger verwenden oder die Kosten per "Online-Banking" überweisen, geben Sie bitte unbedingt die obige Codierung an, da ansonsten Ihre Zahlung nicht verbucht werden kann und vermeidbare Mahnungen die Folge wären.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag